

Empfehlungen zur Umsetzung der §§ 8a und 72a SGB VIII in der Fassung des BuKiSchG vom 1.1.2012

hier: Erläuterungen

Der Landesjugendhilfeausschuss beim Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Landesjugendamt hatte in seiner Sitzung am 3. April 2014 entsprechende Empfehlungen beschlossen. Da Empfehlungen nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII dem Land in M-V vorbehalten sind, hat das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales M-V diese Empfehlungen am 6. Juni 2014 übernommen, jedoch folgende Punkte aus der Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses gestrichen bzw. geändert:

Punkt 2. Streichung der letzten beiden Absätze:

Die nach **§ 85 Absatz 2 zuständigen Behörden** sollen **fachliche Empfehlungen** entwickeln, an denen sich die örtlichen Träger und – über die Brücke des § 74 SGB VIII – auch freie Träger orientieren können. Den fachlichen Empfehlungen kommt eine wichtige Orientierungs-, Vorbild-, Entlastungs- und Konsensfunktion zu.

Für die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Achten Sozialgesetzbuch ist gem. § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII die Oberste Landesjugendbehörde sachlich zuständig.

Mit der Zuständigkeit ist grundsätzlich auch festgelegt, welcher öffentliche Träger die Kosten der jeweiligen Leistungen und anderen Aufgaben zu tragen hat, da die Zuständigkeit zwingend die Verpflichtung zur Kostentragung mit sich bringt.

Punkt 4.2. Streichung 2. Satz im 2. Absatz:

Dies stellt einen Bestandteil der Qualitätsentwicklung dar und ist ggf. eine Leistung i. S. d. § 78c Abs. 1 SGB VIII. Damit können diese Vereinbarungen als Zusatzvereinbarungen zu der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen gem. § 78c SGB VIII geschlossen werden. Diese Vereinbarungen wären damit auch schiedsstellenfähig.

Punkt 4.3. Ergänzung, 1. Absatz:

„Für die **fallzuständige** Fachkraft dient die Inanspruchnahme von fachlicher Beratung nicht der Abgabe des Falls und der Verantwortung.“

Punkt 4.3. Streichung letzter Satz im 2. Absatz:

Die Fachkräfte können sich aussuchen, auf welche Anspruchsgrundlage sie ihr Ersuchen nach Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ stützen.

Punkt 4.3. „Finanzierung“ Streichung 2. und 3. Absatz:

Die für das Tätigwerden der insoweit erfahrenen Fachkräfte notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen sind nicht Bestandteil der Regelversorgungsaufträge, sondern eine Zusatzleistung. Entsprechend muss ihre Finanzierung als eigenständiger Regelungspunkt in Leistungsvereinbarungen und Entgeltregelungen aufgenommen und geregelt werden.

In die Kalkulation dieses Vergütungsbestandteils müssen neben dem reinen Personalaufwand Zusatzkosten für Fortbildung, Supervision und gegebenenfalls berufs- und haftungsrechtliche Versicherungen einfließen.

Schwerin, 23.06.2014

Friedhelm Heibrock
Vorsitzender Landesjugendhilfeausschuss